



Voraussetzungen Intrafirmenverkehr

Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte oder deren Bestandteile die zur Reparatur und Aufrüstung (repair and refurbishment), im Rahmen einer Garantie oder eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten aus der Schweiz exportiert werden, gelten nicht als Abfall. Allfällige abweichende Regelungen von Transitstaaten oder des Importstaates sind zu beachten.

Im Folgenden sind die **Bedingungen für eine Produktklassifizierung von gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten oder deren Bestandteilen im Intrafirmenverkehr** (Zwischenbetriebliche Übergabvereinbarung) gelistet.

- 1. Gebrauchte Geräte und Bestandteile verbleiben in der Verantwortung des Herstellers, zumindest bis die Verwendbarkeit zum ursprünglich vorgesehenen Zweck wieder hergestellt ist.**

Angaben:

- Namen und Adressen des Versenders und Empfängers.
- Sofern beteiligte Firmen nicht zum Hersteller- Konzern gehören, sind Verträge mit dem Hersteller-Konzern vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Firmen im Auftrag des Herstellers handeln und die Geräte oder Bestandteile in der Verantwortung des Konzerns verbleiben.
- Zum Nachweis der Verantwortung für die Geräte und Bestandteile kann eine Garantie oder andere vertragliche Vereinbarung vorgelegt werden, beispielsweise eine Verpflichtung im Rahmen einer Verkaufs, Service- Unterhalts- oder Reparaturvereinbarung.

- 2. Der Export geht in einen Mitgliedstaat der OECD.**

- 3. Nur gebrauchte Geräte und Bestandteile, die zu Reparaturzwecken ausgeführt werden, dürfen die Schweiz verlassen. Irreparable Geräte gelten als Abfall und werden in der Schweiz entsorgt oder mit einem Notifizierungsverfahren im Ausland entsorgt.**

Angaben:

- Woher stammen die einzelnen Geräte und Bestandteile? (Einzelkunden, Serviceaufträge, andere)
- Wie viele der entgegengenommenen Geräte und Bestandteile sind defekt (wahlweise in % oder absolute Zahlen des Vorjahres)?
- welche Geräte/ Bestandteile werden ins Ausland gesandt (Garantiefälle, sonstige Reparaturen)?
- Welche Kriterien bestehen zur Aussortierung irreparabler Geräte und Bestandteile und wo werden diese entsorgt?

- 4. Nach einer weitergehenden Prüfung werden die gebrauchten Geräte oder Bestandteile repariert oder aufrüstet. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, werden die Geräte zur Gewinnung von Ersatzteilen demontiert.**

Angaben:

- nach welchen Kriterien werden die Geräte und Bestandteile den verschiedenen Stoffströmen zugewiesen (z.B. Reparatur, Gewinnung von Ersatzteilen, Entsorgung, etc.)?



- 5. Die Stoffströme der Geräte und Bestandteile müssen durch den Hersteller dokumentiert werden. Insbesondere gilt es, beteiligte Partnerunternehmen aufzulisten. Der Anteil an gebrauchten Geräten und Bestandteilen, für welche der Hersteller im Rahmen der Garantiausübung die Verantwortung abgibt muss dem BAFU gemeldet werden. Der erwartete Anteil der zu entsorgenden Geräte oder Bestandteile ist dabei anzugeben.**

Angaben:

- Angaben der Stoffströme sämtlicher Geräte und Bestandteile.
- Liste der Partnerunternehmen
- Wie viel % der exportierten Geräte und Bestandteile müssen entsorgt werden? Name und Adresse des Entsorgungsunternehmens.
- Wie viel % der exportierten Geräte und Bestandteile werden mit Garantie beim ursprünglichen Hersteller des Geräts oder Bestandteils (OEM) abgegeben?

- 6. Ausreichende Verpackung und geeignete Stapelung der Lagerung, die angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Verladen bietet.**

-Wird durch den Zoll durch Stichproben überprüft.

- 7. Die Entsorgung muss dem Stand der Technik und den Schweizerischen Richtlinien entsprechen**

-Prozessbeschreibung